



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

BEST.	GEPL.	AUFZUH.
		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
		GRÜNFLÄCHE MIT LICHTEM BAUMBESTAND FREI BETRETBAR, OHNE UNZÄUNUNG
		GRÜNFLÄCHE MIT WALDARTIGEM BAUMBESTAND
		ACKERFLÄCHEN
		ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN ODER WEGE
		GEMEINSAMER FUSS- UND RADWEG (ca 3,0 m)
		PARKPLÄTZE, DURCH PFLANZSTREIFEN UNTERGLIEDERT
		FISCHTEICH
		ENTWÄSSERUNGSGRABEN, MEIST TROCKEN
		ZWINGENDE EINGRÜNUNG MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
		ÖFFENTLICHES GRÜN MIT PFLANZGEBOT VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
		ZWINGENDE PFLANZUNG VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN
		GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
		EINZÄUNUNG 2m HOCH ERLAUBT
		BAUGRENZE
		VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
		AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
		VORHANDENE GEBÄUDE MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG VERGROSSERUNG DER BAUSTANDBESTAND NICHT ERLAUBT
		GEBÄUDE VORHANDEN, BAUGENEHMIGUNG AUF WIEDERRUH VORHANDEN
		GEBÄUDE, ABRUCH VORGESEHEN
		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UND VORBEHALTSBEREICH FÜR NAHERHOLUNG
		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
		SONDERGEBIET FÜR VEREINSANSIEDLUNG
		HUNDESPORT
		KLEINTIERZUCHT
		SPORTFISCHER
		20 KV-FREILEITUNG MIT BEIDERSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN VON JE 10 m.
		DEICHSCHUTZZONE (75,0 m)
		DEICHSCHUTZSTREIFEN (3,5 m)
		FEUERLÖSCHWASSER-ENTNAHMESTELLE (20x20 m)

**B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Gen. § 9 Abs. 4 BBAuG i.V.m. §§ 124 Abs. 1, 129 Abs. 4, Satz 1 LBauO
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
    - Sondergebiet gem. § 10 BauVO. - Vereinsgelände für Sportfischer, Hundesport, Kleintierzucht -
    - Es sind nur Gebäude zugelassen, die dem betreffenden Vereinszweck dienen.
    - Die vorhandenen Gebäude im Bereich des Hundesports sind im Rahmen der eingeholten Baugenehmigungen aus den Jahren 1974 bis 1978 erlaubt.
    - Zwei Gebäude im Bereich der Kleintierzuchtanlage genießen Bestandsschutz. Sie sind mit den Ziffern 1 u. 2 gekennzeichnet. Eine Erweiterung und Verwendung für Wohn- und Aufenthaltszwecke ist nicht zulässig.
    - Die Geschözzahl ist zwingend eingeschossig.
  - Bauweise**
    - Es ist offene Bauweise festgesetzt.
    - Dachformen: Sattel- oder Pultdach, Jedoch bei jeder Vereinsanlage einheitlich.
  - Gestalterische Festsetzungen**
    - Die gestalterische Einheit wird in erster Linie durch die standortgerechte Eingrünung mit Bäumen und Strüchern der ursprünglichen Rheinauenlandschaft bewirkt:
      - Bäume:** Acer campestre = Feldahorn, Acer platanoides = Spitzahorn, Acer pseudo-platanus = Bergahorn, Alnus glutinosa = Schwarzerle, Betula verrucosa = Sandbirke, Carpinus betulus = Hainbuche, Fraxinus excelsior = Gemeine Esche, Populus tremula = Zitterpappel, Prunus avium = Vogelkirsche, Quercus pedunculata = Stieleiche, Salix alba = Silberweide, Tilia platyphyllos = Sommerlinde, Ulmus carpinifolia = Feldulme.
      - Strücher:** Cornus mas = Kornelkirsche, Cornus sanguinea = Gemeiner Hartriegel, Corylus avellana = Haselstrauch, Crataegus monogyna = Meißdorn, Evonymus europaeus = Pfaffenhütchen, Ligustrum vulgare = Rainweide, Lonicera xylosteum = Heckenkirsche, Prunus padus = Traubenkirsche, Prunus spinosa = Schlehdorn, Rhamnus cathartica = Kreuzdorn, Rosa canina = Heckenrose, Salix caprea = Salweide, Salix cinerea = Aschweide, Salix purpurea = Purpurweide, Salix triandra = Mandelweide, Salix viminalis = Kornweide, Viburnum opulus = Gemeiner Schneeball, Viburnum lantana = Kolliger Schneeball und ausnahmsweise Symporicarpus chenaultii hancock = Niedere Kriechschneebere und Symporicarpus chenaultii = Kriechschneebere.
      - Bäume (Hochdämme in 10 m Abstand) für die südliche und westliche interne Abgrenzung:** Gemeine Esche = Fraxinus excelsior, Zitterpappel = Populus tremula, Vogelkirsche = Prunus avium.
    - Die vorgesehene Einzäunung im Bereich des Hundesport- und Kleintierzuchtgeländes darf die Höhe von 2 m nicht überschreiten. Sie hat so zu erfolgen, daß außen eine Eingrünung von mindestens 5 m und innen eine von mindestens 3-5 m gemäß der zeichnerischen Festsetzung möglich ist.
    - Werbeanlagen dürfen die Fläche v. 2 qm pro Anlage nicht überschreiten, sie sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und dezent zu halten.
    - Die Parkplätze sind in Schotterterrassen auszuführen. Sie sind mit Pflanzinseln zu gliedern und nach Zeichnung einzugruppen!

**C. BEGRÜNDUNG**

- Planungsvoraussetzung:**
  - Der Bebauungsplan befindet sich in Übereinstimmung mit dem genehmigten Flächennutzungsplan und dem im Genehmigungsverfahren befindlichen Landschaftsplan.
  - Der Bebauungsplan ist aus dem Rahmenplan "Naherholungsgebiet Nachweide" entwickelt, den der Gemeinderat mit Beschluß vom 23.11.78, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde vom 06.12.78, als Arbeitsplan zugestimmt hat. Die vorliegende Planung "Vereinsansiedlung am Binnendamm" ist der zweite daraus entwickelte Bebauungsplan.
- Planungserläuterung**
  - Die "Vereinsansiedlung am Binnendamm" liegt im "Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen". Aus diesem Grunde haben sich alle Handlungen und Maßnahmen dem Charakter des Schutzgebietes unterzuordnen (LPFlG § 16).
  - Die vorgeschriebene Mindesteingrünung ist die Voraussetzung für die vorgesehenen baulichen Maßnahmen. Ihr ist eine Abstriche Vorrang einzuräumen.
  - Die vorhandene Splitterbebauung einer ehemaligen Hühnerfarm ist in die Kleintierzuchtanlage zu integrieren.
  - Der Zerstörung im Bereich des Bebauungsplanes wird durch Festlegen von Baugrenzen Einhalt geboten.
  - Die verkehrsmäßige Erschließung wird dem Zwecke gemäß erweitert. Dies gilt vor allem für den ruhenden Verkehr. Es stehen nur 35 Parkplätze zur Verfügung.
- Bodenordnende Maßnahmen**

Es handelt sich um gemeindeeigenes Gelände, das den Vereinen pachtweise überlassen wird.
- Kostenaufwand**

Die Kosten für Straßenbau (Parkplätze) und Eingrünungsmaßnahmen betragen geschätzt 40 000,- DM.

**1. Fertigung**

**Genehmigt**

mit Verfügung vom  
23. Feb. 1982  
Az. 63/640-67  
Bobenheim-Roxheim 23  
Ludwigshafen am Rhein  
den 23. Feb. 1982

**Kreisverwaltung**

Im Auftrag:  
  
Reiner Keiner  
Oberbürgermeister

**VERFAHRENSVERMERKE**

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat beschlossen am 26. April 1978 . . . . .

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 17. . . . .

Eine Bürgerbeteiligung durch öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte am 06. März 1978 . . . . .

Die öffentlichen Planungsträger wurden um Stellungnahme gebeten am 19. Nov. 1979.

Der Gemeinderat faßte darüber Beschluß am 19. Febr. / 02. Juli 1980

Dieser Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat angenommen am 02. Juli 1980 . . . . .

Die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 24. Juli 1980 . . . . .

Dieser Bebauungsplan einschl. Begründung lag aus vom 24. Juli 1980 bis einschl. 24. Aug. 1980 . . . . .

Bedenken und Anregungen während der Auslegung . . . . .  
Beschlußfassung darüber durch den Gemeinderat am 25. Sept. 1980

Dieser Beschluß wurde den betreffenden Bürgern oder sonstigen Personen schriftlich mitgeteilt am 12. 4. 1982 . . . . .

Der Gemeinderat beschloß den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BBAuG und § 24 der Gemeindeordnung am 30. Sept. 1981

(Dienststempel) Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes einschl. Begründung erfolgte nach § 2 BBAuG am 02. März 1982 . . . . .

(Dienststempel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 12.02.1997  
Gemeindevorwaltung  
  
(Reiner) Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 21. FEB. 1997 . . . . . in ortsüblicher Weise -Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 12.03.1982 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 21. FEB. 1997  
Gemeindevorwaltung  
  
(Reiner) Bürgermeister

**GEMEINDE BOBENHEIM-ROXHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN  
„NAHERHOLUNGSGEBIET BOBENHEIM“  
TEIL 2: VEREINSANSIEDLUNG AM BINNENDAMM**

M = 1 : 1 000  
LUDWIGSHAFEN, DEN 8 JUNI 1979  
GEZ. EBERHARD APT 6 REF. 63  
GEÄNDERT U. ERGÄNZT AM 29.4.80 BTH.